

Janus Pa-  
bulijus.



3

22

2



3 27 29 29

# JANUS PATULEJUS,

Das ist,

Beurtheilung der Frage:

*J. 21*

Ob ohne Consens Königl. Maj.  
als principaliter interessirten Par-  
then, die Allirten einen Frieden zu Utrecht  
schliessen können? Oder ob sie solange, bis S.  
Maj. auff alle Weise, ders gerechtten Sache  
nach, satisfacirt, in armis zu continui-  
ren schuldig?

Friedewart 1712.



23. 3. 06.

25

157

FAMIS PATRUM

CONSTITUTIONES

DE RE PUBLICA

DE RE CIVILI

DE RE CRIMINALI

DE RE PROCURATORIA

DE RE IUDICIALI

DE RE MILITARI

DE RE NAUTICA

DE RE AEREA

DE RE TERRESTRI





Ermittelst dieser Frage/da Zeithero nur meistens causa disuasoria publicirt/ und der passus iustificus mit wenigen indigitirt worden/ hat man den letztern einiger maßen zu untersuchen/ und beschweden den Alliance-Tractat mit einzuziehen Anlaß genommen; daraus so viel erhellen wird/ daß das Französische Nihil, aliquid & omnia, wie es sich in der Renunciation, Partage und Testament verändert/ wieder ad primum nihilum reduciret werden solte. Und lebet man der Hoffnung/ man werde/bey der optima causa Käyserl. Majestät/ des Autoris insuffisance gar leicht zu toleriren geneigt seyn.

## ALLIANCE

geschlossen im Haag 7. Septembr. 1701.

Zwischen S. Käyserl. und Königl. Englischen Maj. Maj. wie auch den Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden.

**A**ldieweil nach Caroli II. Königs in Spanien gloriwürdiger Gedächtniß ohne leibliche Erben erfolgten Hintritt, Ihro Käyserl. Majest. versichert hat, welchergestalt die Erb-Folge in denen Königreichen und landen des verstorbenen Königs von Rechts wegen ihrem Erb-Hause gehöre; Hingegen der Aller-Christlichste König, welcher eben dieselbe Succession für den Herzog von Anjou, seinen Enckel, haben will, in Anführung, daß ihm solche aus Recht und in Krafft eines gewissen Testaments von dem verstorbenen König zukomme, alsbald von der ganken Erbschaft oder Monarchie von Spanien für besagten Herzog von Anjou Possels genommen, und sich mit bewaffneter Hand der Spanischen Niederlanden und Herzogthums Mayland bemächtigt, und in dem Hafen Cadix eine Flotte Segel-fertig hält, auch schon viel Krieges-Schiffe nach dem Spanischen Indien geschickt; durch welche und andere Wege denn die Königreiche Franckreich und Spanien also genau vereinigt sind, daß sie ins künfftige nicht anders mehr, als nur für ein Königreich anzusehen zu seyn scheinen, und wo man nicht vorbaut, Seine Käys. Majest. vor dero Anspruch niemahls einige Satisfaction zu hoffen hätten; das Römische Reich sein Recht auff die Italiänische

und andere lehn in den Spanischen Niederlanden, nicht weniger als Engel- und Holland die Freyheit ihrer Schifffarth und Handlung auff das Mittelländische Meer, Indien und sonst, verlieren; die Vereinigten Niederlande ihrer Sicherheit, welche sie durch die so genannte Barriere der Spanischen Niederlande gegen Frankreich gehabt, beraubt; und in Summa, die also vereinigten Franzosen und Spanien in kurzer Zeit so formidables werden würden, gar leicht ganz Europa unter ihren Gehorsam zu zwingen; daher, wie dieses Unternehmen des Aller-Chriftlichsten Königs Se. Kays. Maj. unumgänglich veranlasset, zu Beybehaltung so wohl ihres besondern Rechts/ als der Reichslehne eine Armee nach Italien zu schicken, gleichergestalt der König von Großbritannien vor nöthig gefunden, denen Vereinigten Niederlanden, die sich in eben dem Stande, als wenn es schon zu offenbarem Krieg gediehen wäre, besitzden, seine Hülfsvölker zuzuschicken; und die Herren General Staaten, deren Gränzen durch unterbrochene barriere fast auff allen Seiten offen stehen, zu Sicherheit und Schutz ihrer Republicque alles dasjenige, was sie nur gegen würcklichen Kriegs-Uberfall gekund und gesollt, vorzukehren genöthiget worden; Und wie ein so zweiffelhafft- und in allen Stücken ungewisser Zustand viel gefährlicher als der Krieg selbst ist, indem Frankreich und Spanien sich je mehr und mehr dabey zu vereinigen, die Freyheit Europä zu unterdrücken, und die gewöhnliche Handlung zu ruiniren suchen: Haben aus obgemeldten Ursachen beyde Kays. und Königl. Groß-Britannische Maj. Maj. zusamt denen Hochmögenden Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande, allem vorseheinenden Unheil entgegen zu gehen entschlossen, und in tragendem Verlangen solchem nach Vermögen abzuhelffen, und der gemeinsamen grossen Gefahr zu entgehen, eine feste Verbindung und Alliance unter sich zu errichten nöthig erachtet, auch darzu ihre instructiones ertheilet, nemlich Ihro Kays. Maj. an die Hochwohlgebohrne Herren, Herrn Peter von Goes, des H. R. N. Grafen, Herrn von Carlsberg, S. Kays. Maj. Cammerherrn, Reichs-Hoff-Rath und Extraordinair-Envoyé bey denen Hochmögenden Herren General Staaten, und Herrn Johann Wenceslaus von Bratislau-Mitrowitz, des H. R. N. Grafen, Herrn von Guicz und Mallerhiz, Sr. Röm. und Ungar. Königl. Maj. Cammerherrn, der Böhmischen Geheimen- und Hoff-Cankley Rath und Beysigern, und Kays. Maj. Extraordinair-Envoyé bey Seiner Britannischen Majestät, beyderseits dero extraordinaires Ambassadeurs und Bevollmächtigte; S. Königl. Maj. von Groß-Britannien an den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Graf. a von Marlborough, Baron Churchill de Sandridge, Geheimen Rath, General von der Infanterie, wie auch dero ganzen Armee in den Niederlanden, dero

dero extraordinaire Ambassadeur, Commissario und Bevollmächtigten; Und die Herren General Staaten an die Herren Dietrich Eck de Panteleon, Herrn von Gent und Erleck; Friedrich Baron de Rheede, Herrn von Tier, Dyckgrafen von S. Antonius und Terlée, Commandeur zu Büren, Mitglied der Ritterschafft in Holland; Anton Hensio, Nachs-Pensionario, Groß-Siegel-Verwahrer und Lehns-Präsident in Holland und West-Friesland; Wilhelm von Nassau, Herrn von Odyck, Cortienne, 2c. Ritter-Kelstiften und Abgeordneten von der Ritterschafft bey der Versammlung der Herren Staaten von Seeland und dero Deputirten; Eberhard von Weede, Herr von Weede, Dyckveld, Katesles, 2c. Grund-Herr der Stadt Dudenwater, Dechant des Capituls von S. Maria zu Utrecht, Ober-Rath und Präsidenten der Herren Staaten von Utrecht, Dyckgrafen zu Leck; Wilhelm von Haeren, Grieman des Landes Bilt in West-Friesland, und Curatoren der Universität Franeker, Abgeordneten der Ritterschafft bey den Staaten selbiger Provinz; Burchard Just von Welvelde, Buchhorst und Wolchate, Herrn von Zallick und Bekaten, Ober-Amtmann des Landes IJelmunde; und Wicker Wickers, Rathsherrn der Stadt Grönningen; respective Deputirten der Herren Staaten von Geldern, Holland und West-Friesland, Seeland, Utrecht am Rhein, Friesland, Ober-ÿssel, und Grönningen und Ommelande, bey der Versammlung der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande, welche, in Krafft ihrer Vollmachten, folgender Articul sich verglichen haben:

1. Daß von nun an und ins künfftige eine beständig-ewig und unverletzliche Freundschaft seyn soll zwischen Se. Käyserl. Majestät, Königl. Maj. von Groß-Britannien, und den Herren General Staaten der vereinigten Provinzjen, und daß sie gegen einander gehalten seyn sollen, einer des andern Nutzen zu förbern und Nachtheil zu verhindern.
2. Weil Se. Käyserl. Maj., Königl. Maj. von Groß-Britannien und die Herren Staaten General der Vereinigten Niederlanden nichts mehr als den Frieden und Ruhestand Europä behertzigen, haben sie zu dessen Befestigung nichts zuträglichers gefunden, als wenn Sr. Käys. Maj. nach dero Ansprüchen auff die Spanische Succession eine gerechte und billige Satisfaction verschaffet würde, und der König von Groß-Britannien und die Herren General Staaten eine besondere und zulängliche Sicherheit für ihre Reiche, Provinzjen und Lande, so wohl auch für die Seefahrt und Handthierung ihrer Unterthanen erhielten.
3. Zu solchem Ende wollen die Allirten erstlich alle mögliche Mittel, und was ihnen nur zukommen kan, anwenden, um in der Güte und durch sichern

und beständigen Vergleich eine rechtmäßige und *raisonable* Satisfaction vor Käys. Majest. wegen bemeldter Succession, wie auch die erwähnte Sicherheit für S. Königl. Maj. von Groß-Britannien und für die Herren Staaten der Vereinigten Niederlande zu erhalten; und in solcher Absicht auff 2 Monath, von dem Tag der Auswechslung der Ratificationen dieses gegenwärtigen Tractats anzurechnen, keine Sorge und Mühe unterlassen.

4. Wenn aber binnen solcher Frist die Allirten ihrer Hoffnung und Verlangens gefährdet würden, daß man in bestimmter Zeit nicht zum Vergleich kommen könne, auff diesen Fall versprechen sie und verbinden sich, einander zu Erhaltung ermeldter *Satisfaction* und Sicherheit nach allen Kräfften, wie es durch einen besondern Vergleich wird abgeredet werden, bezuzusehen.

5. Und um Vermittelung dieser *Satisfaction* und Sicherheit wollen die Allirten ihre grössste Macht unter andern dahin gehen lassen, die Spanischen Niederlande wieder herzustellen, damit solche zum Damm, Vormauer und Schrancken gegen Franckreich dienen mögen, gleichwie dieselben Provinzen der Spanischen Niederlande vormahls die Sicherheit der Herren General Staaten gemachet, bis seit kurzem der Aller-Christlichste König sich deren bemächtiget, und solche mit seinen Völkern besetzen lassen. Gleichgestalt wollen die Allirten sich bemühen zu erobern das Herzogthum Mayland mit allen Zugehörungen, wie solches ein Reichs-Lehn, und zur Sicherheit der Käyserl. Erb-Lände dienlich, ingleichen die Königreiche Neapolis und Sicilien, und die Inseln des Mittelländischen Meeres, samt denen Toscanischen Küsten zu Spanien behörig, welche zu gleichem Zwecke dienlich, und zu Schifffarth und Handlung der Untertthanen von Engel- und Holland erspriesslich seyn können.

6. Woferne der König von Groß-Britannien und die Herren General Staaten durch ihre Waffen und nach der unter sich gemachten Anstalt, zu Nutz und Bequemlichkeit der Schifffarth und Handlung ihrer Untertthanen, die Spanischen Lande und Städte in Indien bezwingen können, soll alles, was sie daselbst bekommen, ihnen seyn und bleiben.

7. Daß, wenn die Allirten sich gemüßigt finden, den Krieg zu Ueberkommung der mehr bemeldten Satisfaction vor Käyserl. Majest. und der Sicherheit vor Engel- und Holland, anzutreten, sie einander ihr Gutachten und Entschluß in denen Conferentien, welche bey allen Kriegs-Expeditionen zu halten, und überhaupt alles, was diese gemeinsame Sache angehen wird, treulich communiciren wollen.

8. Wenn der Krieg einmahls angefangen, soll keiner der Allirten mit dem Feind

Feind in Friedens-Handlung treten können, es sey denn *ingefambrt* mit Zuziehung und Rath der andern Partheyen. Und soll besagter Friede nicht zum Schluß kommen können, man habe denn vor Kön. Maj. eine *rechtmäßig* und *raisonnable Satisfaktion*, und vor den König von Groß-Britannien und die Herren General Staaten die besondere Sicherheit ihrer Königreiche, Provinzien und Lande, Schiffarth und Commerciën erhalten; und zuvor auff alle Weise und Wege verhindert, damit die Königreiche Franckreich und Spanien niemahls unter einem Reich vereiniget, oder von einem König beherrschet würden; und absonderlich die Frankosen sich nicht Meister von dem Spanischen Indien machen, oder ihre Schiffe dahin schicken, noch auff einigerley Weise oder Vorwand daselbst Handlung treiben mögen. Ferner soll bemeldter Friede nicht können geschlossen werden, ohne daß man für die Unterthanen Sr. Britannischen Majestät und der vereinigten Niederlande, eine vollkommene Macht, Gebrauch und Genuß aller derjenigen Privilegien, Rechte, Befreyungen und Handels-Freyheiten zu Land und Wasser, in Spanien und auff dem Mittelländischen Meer, deren sie bey leb-Zeiten des verstorbenen Königs in Spanien in allen seinen Landen in Europa und anderweit genossen, oder in gemein und ins besondere durch Tractaten, Vergleiche und Gewohnheit oder auff alle andre Weise zu Recht genießern können, erhalten.

9. Wenn derselbe Vergleich oder Friedens-Schluß vor sich gehen soll, sollen sich die Allirten unter einander über alles dasjenige vereinigen, was zu Auffrichtung des Commerciü und Schiffarth der Unterthanen Sr. Britannischen Majestät und der Herren General Staaten in den Niederlanden und Orthen, die man bekommen wird, und der Hochseelige König von Spanien besitzen, nöthig seyn mag, ingleichen auf was Artz und Weise den Herren General Staaten durch obermeldte barriere Sicherheit zu verschaffen.

10. Und als wegen der Religion in den Orten, welche die Allirten einzunehmen hoffen, einiger Zweifel entstehen könnte, sollen sie sich wegen der Übung derselben auff die Zeit des Friedens unter einander vergleichen.

11. Die Allirten sollen verbunden seyn einander zu helfen, und mit allen Kräfften bezustehen, daferne der König in Franckreich, oder wer es auch sey, einen von ihnen wegen dieses Vergleichs anfallen solte.

12. Man möge nun entweder iezo wegen der *Satisfaktion* und *Sicherheit* zum Vergleich, oder erst künfftig nach abgetrungenen Krieg zum Frieden gelangen, so soll allezeit zwischen denen schließenden Theilen zu Garantie besagter Transaction oder Friedens eine Defensiv-Alliance seyn und bleiben.

13. Alle

13. Alle Könige, Fürsten und Staaten, welche den Frieden suchen, und gegenwärtiger Allianz beystreten wollen, werden dabey zugelassen werden. Und weil absonderlich dem Heiligen Röm. Reich vorträglich, den allgemeinen Frieden zu erhalten, und es allhier unter andern auff Wiederbringung der Reichs-Lehen ankommt, will man bemeldes Reich zu Beytretung dieser Bündnisse insonderheit einladen; auffer deme alle Allirten insgesamt, und ieder von ihnen ins besondere, diejenigen, welche sie gut finden, einzuladen Macht haben.

14. Dieser Alliance-und Conföderations-Tractat soll von allen Allirten in Zeit von 6 Wochen, und noch eher wo möglich, ratificirt werden.

Zu beglaubung dessen haben wir oben benahmte Plenipotentiarii gegenwärtigen Tractat eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Siegel und Petschafften bekräftiget. Haag den 7 Sept. 1701.

War gezeichnet in jedem absonderlichen Instrument, nemlich von Seiten Ihro Käyserl. Maj. Peter Graf von Goes, und Johann Wenceslaus Graff von Bratislau und Mitrowitz. Von Seiten Sr. Majestät des Königs von Groß-Britannien Marlborough. Und von Seiten der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande D. von Eck v. Panteleon, Herr von Gent. F. B. von Rheede. A. Heynlius. W. de Massau. E. von Weede. W. von Haeren. B. J. von Welvelde. W. Wickers.

Um Fundament der Sache / und daß ohne Käyserliche völlige Satisfaction und Consens kein Friede zu statuiren / muß absonderlich der Art. 8. jetzt angeführter Haagischen Allianz nicht obenhin / sondern mit Gegeneinanderhaltung der antecedentium & subsequentium, und nach der wahren Beschaffenheit des ganzen Wercks / angesehen werden. Es ist aber in d. Art. enthalten: Daß kein Allirter sich mit dem Feind in Friedens-Handlung einlassen solle, ohne mit Zuziehung und Rath allerseits Partheyen; und daß kein Friede solle können geschlossen werden, ohne für Käys. Maj. eine rechtmäßig- und raisonnable Satisfaction, und für Engel- und Holland die particulier Sicherheit ihrer Reiche und Länder, Schiffarth und Commerciën erhalten, und zulänglich verhindert zu haben, daß die Königreiche Frankreich und Spanien niemahls unter ein Reich vereiniget, und von einem König beherrschet würden, ic.

So weist auch der übrige Context, daß diese Societas bellica ad certam rem consequendam gerichtet, uñ bevor dieses richtig zu jenem nicht zu gelangen, und also finis societatis ad finem negotii determiniret sey. Das negotium ist bimembre in omnibus capitulis, principaliter ist iustitia successionis, prætensionis & satisfactionis Austriacæ, und gestehen die Allürten im Eingang der Alliance, daß Kays. Maj. dero Recht verificirt haben. Welches in derjenigen deduction geschehen da die hiebevorigen renunciaciones der Königin Anna und Maria Theresia, die Frantzöf. ratificationes, die Testamenta anteriora Philippi III. & IV, der 12. art. der neuen Spanischen Geseze und andere documenta inserirt sind. Daß also die nachhero auffgeworfene autorität der beyden Molinarum, als privat Scribenten/ von selbst hin fällt. Da nemlich Molina JC. lib. I. de Hisp. primogen. c. 6. 45. ait: *Cum Hispan. primogeniorum natura perpetua sit, & ad omnes ex familia institutoris procedentes eorundem successio deferri debeat, consequens est, ut nullus eorum in præjudicium sequentium successorum Majoratus successioni renunciare, nec illam alteri cedere seu vendere possit.* Und Molina Theologus Tom. 3. de Just. & Jure P. I. Tr. 2. D. 627. *Neq. res publica ipsa id potest, postquam jam jus fuerit alicui quæsitum vi prime regni institutionis.* Was steht aber in Pelagii Gesez/ das aufm Reichs Tage zu Leon 720. gegeben? *Si desit filius masculus, filia primogenita vel major, si deesset prima, adsumatur in dominam, & illa Magnatum Gothorum providentiâ de Nobilibus Gothis accipiat virum, de quò regalis posteritas conservetur.* Wo ist aber die renunciacion verboten/ und daß nicht so viel Könige mit ihren Ständen die Oesterreichischen Heyrathen denen Fremden hätten vorziehen dürfen? Also gehet das Recht notoriè auff die ganze Monarchie/ und ist deswegen art. 8. der alliance versprochen/ daß Frankreich und Spanien niemahls unter einem Reich oder unter einem König sollen vereiniget seyn. Nun ist aber dieses virtualiter also/ wie die Allürten schon damahl in principio formulæ fœderis erkannt/ und würde auch künfftig subjectivè zu geschehen/ bey einmahliger Trennung der Allianz unverhindert bleiben. *Tantum verò debetur Austria, quantum abjudicatur Burbonis.*

B

Das

Daher auch in denjenigen Præliminariën, welche zum Fundament eines General-Friedens/zwischen den alliirten Ministriß nicht so wohl verglichen/als an Frankreich declariret worden/Haag den 28. May 1709/ articulo 6. ausdrücklich disponiret:

Die ganze Spanische Monarchie verbleibet so in dem Stande, wie sie vor dem gewesen, dem Hause Oesterreich; sonder, daß etwas von ihren Zubehörungen davon jemahlen solte können getrennet werden, oder daß selbige, es seyn nun gleich zum Theil oder ganz, an die Cron Frankreich kommen könte; noch weniger, daß ein König oder Prinz aus Französischem Geblüte selbige jemahlen solte beherrschen dürffen; es geschehe solches auff was Art es wolle, weder durch ein Testament oder andere Veruffung, &c.

Und das Französ. Friedens-Project, so den 2. Jan. 1710. durch den Marquis de Torcy überreicht worden/enthält gleich im 1. art. eine förmlich und bindige Versicherung:

Daß der König den Erz-Hertzog von Oesterreich Carolum als einen König von Spanien und aller zu dieser Monarchie, so wohl in der alten als neuen Welt, gehörigen Lande erkennen und vom Philippo ganz die Hand abziehen wolle, &c.

Der secundarius & accessorius scopus der Alliance aber ist libertas & securitas Engel- und Hollands/welche sich auff das Käyserl. Jus fundiren. Soll nun Friede gemacht werden/so muß Käyserl. Maj. das ihrige zuförderst haben/und die Conditiones, in die Sie allerseits bey der Alliance zum voraus auff künfftigen Frieden consentirt/ erfüllen sehen. Also ist der consensus oder dissensus schon aus dem Buchstaben/Natur und Zweck der alliance qualificirt/ und kein simplex nolo oder sæva verborum prærogativa vorhanden/da ein Alliirter finitâ causâ belli sich opiniatrirt/und der andere solte alienos furores folgen/wie davon Clutenius in Disput. Anti-Bodinianis, & Frieder. à Brand in Vindiciis Mauritanis apud Arumæum de J. P. volum. 2. disc. 3. zu sehen.

*Si alicujus rei contracta societas sit, & finis negotio impositus, finitur societas. §. 6. J. de societ.*

*Senn-*

*Semper non id, quod privatim interest unius ex sociis, servari solet, sed quod societati expedit. l. 65. §. 5. ff. pro socio.*

*Cum societas jus quodammodo fraternitatis in se habeat. l. 63. pr. ff. pro socio.*

*Principum verò promissa pro factis habenda, nec verba eorum unquam irrita esse debent. Tiraqu. de nobilit. c. 20. n. 3. & seq.*

Die hierwider movirenden dubia sind mit ihrer resolution folgende:

I. Wäre Art. 8. wegen der Friedens-Tractaten versehen / daß kein Allirter ohne Zuziehung und Rath der andern / dergleichen unternehmen solle; Wenn also einer den andern ad Consilium invitirt / sive hic accesserit, sive non, habe jener sein officium verrichtet / und könne doch nicht sagen / daß etwas clam & inconsulto ipso geschehen.

R. Die Worte heißen also: Ingesamt mit Zuziehung und Rath, nicht aber disjunctivè: Ingesamt oder mit Zuziehung und Rath, gleichwie das foedus selbstn auff die erstere Art geschlossen worden / und kan der convocans nicht so gleich den congress anberaumen.

*Nuda scientia non sufficit, ubi consensus expressus requiritur.*

Und ist gar ein grosser Unterscheid an einseitiger und gesamter negotiation, weil bey dem ersten ein gut Vernehmen gestöhret / ein besonders suchendes und oft erstlich nach dem Frieden eclatirendes attachement und Vortheil soupçonnirt / die gemeinsame operation auffgehalten / und in effectu der Friede selbst / als zu welchem in praesenti die conditiones principaliores extra tenorem foederis nicht zu suchen / wenig oder nichts gefördert werden kan.

2. Solle kein Friede zum Schluß können gebracht werden / man habe denn vor Käys. Maj. eine rechtmäßige und raisonnable Satisfaction erhalten; und müsse hierinnen nicht so wohl ad consensum partis, als arbitrium boni viri recurriert werden.

R. Das Wort Satisfaction ist kurz und gut / hat seine determination von sich selbst / und coincidirt mit der agnoscirten rechtmäßigen prætension, und von Gott und Rechts wegen gebührenden

Erb-Folge / zu deren Ueberlassung der Francköf. Usurpateur von den Allirten soll verbunden werden. Die übrigen anhängigen Capitula der Frey- und Sicherheit der Allirten/wird Käyserl. Majestät zu gewähren und zu prästiren haben. Käyserl. Majest. suchen ihr ganzes Erbe; Hier ist nicht justitia attributrix, sondern expletrix & commutativa, andre Conditiones sind insufficientes & intolerabiles, so acceptables sie auch den Allirten scheinen möchten. Die Allirten sind nicht Judices dieser Sachen / sondern justitiæ administri und executores. Ein Procurator kan nicht minoris verkauffen oder transigiren/und arbitrium boni viri muß regulatum Jure seyn.

*Jus publicum privatorum pactis mutari non potest, l. 38. ff. de pact.*

*Alteri per alterum iniqua conditio non debet inferri. l. 41. ff. de R. l.*

*Gravis hac videtur injuria, quæ inani honestatis nomine velatur, ut homines de rebus suis facere aliquid cogantur invito. l. 14. C. de contr. emt.*

Man hat wohl zuvor gesehen/das/gleichwie bey den Allirten die Ursachen des Krieges different wären / also auch über den Friedens-Puncten sehr fluctuirt werden würden / deswegen man / art. 8. der Alliance und sonst/auff Seiten des Käysers die Satisfaction und Recuperation der ganzen Monarchie gegen Frankreich / und ex parte der Allirten die Frey- und Sicherheit auff den Fuß/wie sie bey Carolo II. gewessen/ausser allen Zweifel hat stellen wollen.

3. Man habe sich nur zu reduction der Niederlande/Meyland/Neapolis und Sicilien verbindlich gemacht / art. 5.

R. Es erweist der Context, daß es nicht restrictivè, sondern inchoativè zu verstehen / und ist zu mehrern mahlen exprimiret, daß solches des puncti securitatis wegen geschehen sollen / welcher von der Satisfaction unterschieden bleibet / zumahlen die Niederlande ohne dem nicht so wohl zur Cron Spanien/als zum Erz-Hause Oesterreich gehörig.

4. Man habe schon ehemahls seinen mentem mit der partage declarirt / Holland auch insonderheit Philippum vor König in Spanien

nien erkandt / ob man gleich bey erfolgter Franzöf. contravention zu Vernichtung der ganzen usurpation Hoffnung gefasset:

*Quia, quæ dividi nequeunt, solida debentur. l. 192. ff. de R. I.*

R. Die angeführte partage möchte wohl inter leges ambitiosas gezehlet werden / und

*Turpitudinem propriam allegans non est audiendus. l. 5. C. de condict. ob turpem caus.*

*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebit. l. 1. ff. quod metus causa.*

Nach einmahliger Erkantniß der gerechten Sache muß es heißen:

*Semel quod placuit, amplius displicere non potest. c. 21. de R. J. in 6to.*

*In alterius injuriam & detrimentum consilium mutare non licet. l. 75. ff. de R. J.*

*Ante omnia animadvertendum, ne conventio in alia re facta, aut cum alia persona, in alia re aliæ personæ noceat. l. 27. §. 4. ff. de pact.*

5. Sey jedes pactum rebus sic stantibus anzunehmen / und könne in casum non cogitatum, daß die ganzen Oesterreich und Spanischen Lande mit dem Käyserthum unirt werden würden / nicht operiren.

*Consensum non trahi ad ea, quæ quis interrogatus verisimiliter non fecisset.*

*In fide, non quod dixeris, sed quod senseris, cogitandum, inquit Cicero, referente Grotio l. 2. c. 16.*

R. Es beruhet ja die Sache noch auf alten terminis, indem man mit dem Hochseligen Käyser Leopoldo ein pactum reale geschlossen / und auff den casum unionis in alterutro filiorum nichts reserviret / weil man sich die existenz zwar eben so leicht als bey Frankreich / aber nicht cum eodem gravamine präfiguriren dürfen. Gleichwie timor potentia Gallica auch nicht primarium argumentum exclusivæ ipsius, sondern die bekantte renunciation, welche zu Vermeidung der jalousie der beyden Nationen / Frankreich und Spanien / und en faveur lineæ Agnatice geschehen.

*Justitia est constans & perpetua voluntas suum cuique tribuendi.*

*pr. J. de Justitia & J.*

B 3

Nemo

*Nemo debet ignarus esse conditionis ejus, cum quo contrahit. l. 19. ff. de R. J.*

6. Hätten die Allirten aus anderweitigen considerationen Königs. Majest. zur Wahl reccommandiret.

*Videndum, ut ea liberalitate utamur, quae pro fit amicis, noceat nemini. Cic. l. 1. offic. c. 14.*

R. *Obligaciones non egrediuntur personas contrahentium.*

*Nemo debet plus onerari, quam honoratus est. l. 1. §. 17. ff. ad S. C. T. Trebell.*

*Aliud pro alio solvi non potest. l. 2. §. 1. ff. de R. C.*

*Si ex sua liberalitate hoc fecisse intelliguntur, debitum in sua figura remanet, ut puro nomine & liberalitas & debitum suam sequantur fortunam. l. f. C. de dot. promiss.*

7. Wäre ein pactum, ne abeat a foedere, pro frustraneo zu halten/ weil auch ohne dasselbe nicht könne intempestivè abgetreten werden/ welcher secessus doch non obstante pacto statt habe/auff den Fall/

*Si conditio quaedam, qua societas erat inita, non praestetur, aut si ita injuriosus & damnosus socius fit, ut non expediat eum pati. l. 14. ff. pro socio.*

Die intempestivitas aber hier so wenig als sonst etwas/ zu reprochiren sey/ *cum satis abunde sufficiat, si cui vel in paucis amici labore consulatur. l. 20. C. de negot. gest.*

R. Die obige cautela & clausula darff eben nicht pro otiosa gehalten werden. *Quae specialiter exprimuntur, magis efficiunt.*

*Et recedi solet a regulis juris communis, ut verba aliquid operentur. l. 4. ff. de usuris. Cum primis ubi de dispositione, qua Principibus mediis & toto jure, quod in ipsorum scriniis constitutum, teste facta, & conscientiam Principum tenet. l. 9. C. de testam.*

Und weil der intendirte Zweck erstlich erhalten muß/ und außer dem alle Friedens. Handlungen pro intempestivis zu achten/ werden die Allirten ihrer Schuldigkeit desto mehr nachzusetzen verbunden.

8. Wären die foedera perpetuè bellandi keine societas, sondern conjuratio pessima & latrocinium zu nennen.

*Dicitur*

*Divus Augustin. l. 4. de Civit. Dei c. 6.*

R. *At belli quidem aequitas sanctissime Feicali populi Romani jure praescripta est. Cic. 1. Offic. c. 11.*

*In bello & suscipiendo & gerendo & deponendo jus plurimum valet. Cic. 2. de legibus.*

*Dolo caret, & vim non facit, qui jure suo utitur. l. 55. ff. de R. J. l. 155. ff. de R. J.*

9. Hingegen müsse man in gloriam & favorem pacis auch de jure stricto remittiren.

*ut, quod belli calamitas introduxit, hoc pacis lenitas sopiret. l. 1. C. de caduc. tollend.*

R. Es ist bekandt / was man so vieler Franzöf. pacificationum gebessert gewesen / dergleichen also nicht wieder mit Hinwerffung seines Rechts zu erkauften ist.

*Semel malus semper praesumitur malus. c. 8. de R. J. in 6to.*

*Et nomen pacis dulce est, & ipsa res salutaris, sed inter pacem & securitatem plurimum interest. Pax est tranquilla libertas: servitus malorum omnium postremum, non modo bello sed morte etiam repellendum. Cic. Phil. 2.*

10. Woferne nur der status domesticus und die Zeiten besser / so wolte man länger anhalten.

*Ordinata charitas incipit à se ipsa. l. 6. C. de serv. & aqua.*

*Patria etiam amicitiae praeponenda. Cic. l. 11. fam. epist. 27.*

*D. August. l. 18. de C. D. ex omnibus gentibus lex est quodammodo natura, ut quis victori subjugari malit, quam bellica omnifaria vastatione deleri.*

R. Nimum properas Marcelle. Man weiß haud vana aestimatione, daß der Zustand noch nicht so hart / beschweden man Freund und Bundgenossen verlassen / und sein Jus quasitum deterioriren solte: Daß es magna molis opus gewesen / hat man Anfangs gewußt. Ein Politicus hat ex Polybii libro 4. folgend axioma deduciret:

*Qui totius societatis Dux non succurrit per ignaviam parti sociorum, sed illorum spem fraudat, est dissolvenda illius societatis occasio maxima.*

Alleine

Alleine Kaysersl. Majestät werden/so nach als vorhin/das Ihrige zu thun nicht weniger willig als vermögend seyn.

II. Sey ungewiß was man dem Feind noch abjagen werde.

*Non ea solum prospicienda, quæ geruntur, quæq; jam gesta sunt, sed etiam, qui cursus rerum, qui exitus futurus sit. Cic. lib. 4. fam. ep. 2.*

Und Grotius l. 2. de J. B. & P. c. 28, n. 4. *Socium non teneri amplius, si nulla spes sit boni exitus, cum boni non mali causa contrahatur omnis societas.*

R. *Causa jubet melior superos sperare secundos. Lucan. l. 7.*

*Quicquid humanâ ope majus est, Diis permitte curandum. Symmach. l. 2. ep. 7.*

So ist denn zu hoffen/das die Allirten Consonantes kein vernehmslich Friedenswort ohne die Desterreichischen Vocales machen werden/damit des Glorwürdigen Kaysers Friderici III. Gedencß Spruch erfüllet bleibe:

A. E. I. O. U.

Austria Est Imperare Orbi Universo.

Alles Erdreich Ist Desterreich Unterthan.

Und das Symbolum Caroli VI. *Constantia & fortitudine*, mit dem Englischen *Semper eadem* und *bonni soit qui mal y pense*, und Holländischen *Concordia res parva crescunt*, ferner auffß beste harmonisiren/ auch die auff die neulichsten Friedens Præliminaria geprägte Medaille auff der Warheit bestehen müsse/ da auff einer Seite ein Tisch mit auffliegendem Palm Zweig zu sehen/ welchen Tisch der Kaysersl. Adler/ eine Weibs Person mit der Englischen Harffe/ und der Holländische Löwe trägt; und der König in Frankreich einher getreten kommt/das Friedens Symbolum zu ergreifen/hingegen aber den Castilianischen Thurn und einen Indianer im Wege hat/mit der Umschrift aus dem Virgilio:

*Difficilem reddunt ad limina cursum.*

Auff den revers stehet ein Buch: *Articuli futura pacis*, mit diesem lemmate Manilii: *Finis ab origine pendet.*

Gleichwie ganz Spanien des Krieges Zweck gewesen,  
So muß der Friede auch von diesem Zweck genesen.

JK 760

123456

e  
n  
r  
d  
r  
r  
r

m

no







B.I.G.

Farbkarte #13

3

27

29

29

P.21

# JANUS PATULEJUS,

Das ist,

Beurtheilung der Frage:

Ob ohne Consens Königl. Maj. als principaliter interessirten Parthen, die Allirten einen Frieden zu Utrecht schliessen können? Oder ob sie so lange, bis S. Maj. auff alle Weise, ders gerechten Sache nach, satisfacirt, in armis zu continui- ren schuldig?

Friedewart 1712.



Tit 760

23. 3. 06.

